

# Inhalt

- 7 Einleitung  
Bernhard Schmidtbreich
- Manfred Adams
- 15 Das Betäubungsmittelgesetz an die inzwischen  
gewonnenen praktischen und überprüfbaren Erfahrungen  
anpassen, jedoch das Wertgefüge des Gesetzes  
unangetastet lassen
- Gerhard Bühringer
- 19 Die juristischen Maßnahmen sollten so gestaltet werden,  
daß Drogenabhängige möglichst früh therapeutisch  
erreicht werden und der Strafvollzug weitgehend vermeid-  
bar wird
- Alexander Eberth
- 29 Verbesserung und Modifizierung des Drogenrechts,  
insbesondere der Therapievorschriften im 7. Abschnitt  
des BtMG. Entkriminalisierung des süchtigen Verhaltens
- Hans-Walter Ehrenstein
- 36 Optimierung des bestehenden Grundkonzeptes; weg vom  
rein defensiven zu einem offensiven präventiven Ansatz
- Wolfgang Heckmann
- 42 Verbesserung und Ausbau des Hilfesystems. Die Angebote  
können nicht vielfältig genug sein. Defizite bestehen  
insbesondere bei schwellenlosen und niedrighschwelligen  
Einrichtungen
- Helmut Hünnekens
- 53 Ausbau der Prävention. Engere Zusammenarbeit von  
Suchttherapeuten und Ärzten. Orientierung und Sinn-  
gebung leben und nicht predigen

- 58 Harald Illmer  
Strafrechtlichen Druck auf Abhängige verringern und die im Betäubungsmittelgesetz zur Verfügung stehenden sozialtherapeutischen Möglichkeiten konsequenter nutzen
- 64 Walter Kindermann  
Das Drogenrecht sollte modifiziert werden: Akzeptanz und Hilfe statt Stigmatisierung und Strafe
- 73 Harald H. Körner  
Anstelle Strafverfolgung der Drogenabhängigen begrenzte Straffreiheit zur medizinischen und psychosozialen Behandlung
- 83 Kurt-Jürgen Lange  
Differenzierung der Strafvorschriften nach dem Gefährdungspotential verschiedener Drogentypen. Der Krankheitscharakter der Abhängigkeit muß im Strafverfahren stärker berücksichtigt werden
- 89 Berndt-Georg Thamm  
Drogenpolitik darf kein Tabuthema sein: Drogenliberalisierung heute und Drogenlegalisierung morgen
- 96 Klaus Wanke, Dieter Caspari  
Prävention verstärken, Therapie erleichtern und Forschung verbessern
- 99 Karl-Rudolf Winkler  
Gesetze sind kein Ersatz für umfassende Strategien. Das bestehende Drogenrecht braucht nur in Detailfragen geändert zu werden